

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG200094 vom 13. November 2020

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2020-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_GG200094

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG200094 du 13 novembre 2020

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG200094 del 13 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Die Anklageschriften der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) vom 8. April 2020 gingen beim hiesigen Gericht am 23. April 2020 ein (act. D1/49/3; act. D1/50/1; act. D1/51/1). Mit Verfügung vom 23. Juli 2020 wurden die Verfahren mit den Geschäfts-Nr. GG200095-L und GG200096-L mit dem vorliegenden Prozess unter der Geschäfts-Nr. GG200094-L vereinigt und unter der letztgenannten Prozessnummer weitergeführt (act. 62). Mit Verfügung vom 27. August 2020 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 13. November 2020 vorgeladen. Gleichzeitig wurde ihnen Frist zur Stellung und Begründung von Beweisanträgen eingeräumt (act. 71/1). Innert Frist stellte der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 1 mit Eingabe vom 8. September 2020 zwei Beweisanträge (act. 74). Mit Verfügung des hiesigen Gerichts vom 16. September 2020 (act. 75) wurden die Beweisanträge abgelehnt.

E. 1.1

Gemäss Art. 126 Abs. 1 StPO entscheidet das Strafgericht zusammen mit dem Strafurteil materiell über die adhäsionsweise geltend gemachte Zivilklage grundsätzlich dann, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO). Gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung wird die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen, wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert (lit. b). Ist die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs in tatsächlicher Hinsicht unverhältnismässig aufwendig, das heisst mit komplexen Sachverhaltsabklärungen bzw. mit einem umfangreichen Beweisverfahren verbunden, kann das Strafgericht die Zivilklage lediglich dem Grundsatz nach entscheiden. Konkret kann das Bestehen einer Schadenersatzpflicht bejaht und die Bemessung des Schadenersatzes aber dem Verfahren vor dem Zivilgericht vorbehalten werden (Art. 126 Abs. 3 StPO; BGer 6B_1202/2019 vom 9. Juli 2020 E. 3.1 [zur amtl. Publikation vorgesehen]).

E. 1.1.1

Die Staatsanwaltschaft beantragt den Widerruf des mit Entscheid der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 6. Juni 2018 für eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je Fr. 80.– unter Ansetzung einer (verlängerten) Probezeit von 4.5 Jahren gewährten bedingten Strafvollzuges sowie den Widerruf des mit Entscheid der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt vom 24. Mai 2019 für eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je Fr. 30.– unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren gewährten bedingten Strafvollzuges (act. D1/50/1 S. 5).

E. 1.1.2

Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Sind die widerrufenen und die neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Eine während der Probezeit begangene Straftat rechtfertigt keineswegs in jedem Falle den Widerruf des bedingten Vollzugs. Erforderlich ist vielmehr, dass aufgrund dieser Tat ("deshalb") zu erwarten ist, dass der Täter weitere Straftaten begehen wird (sog. Schlechtprognose; BGE 134 IV 140 E. 4.3; BGer 6B_808/2016 vom 6. Mai 2019 E. 2.3). Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern. Erfolgt die Verlängerung erst nach Ablauf der Probezeit, so beginnt sie am Tag der Anordnung zu laufen (Art. 46 Abs. 2 StGB). Der Widerruf darf nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind (Art. 46 Abs. 3 StGB).

E. 1.1.3

Das Gericht legt dem Widerrufsentscheid demzufolge eine Prognose über das künftige Wohlverhalten des Täters zugrunde. Entgegen dem Gesetzeswortlaut

- 111 - ist dabei gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht allein auf die Beurteilung der neuen Tat als Verbrechen oder Vergehen abzustellen, sondern vielmehr einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Die Bewährungsaussichten des Täters müssen anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände geprüft werden. Dazu gehören neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen (BGE 134 IV 140 E. 4.4). Je schwerer das in der Probezeit begangene Delikt wiegt und je negativer die Rückschlüsse sind, die aus diesem Delikt für die Beurteilung des künftigen Legalverhaltens des Verurteilten zu ziehen sind, desto näher liegt der Widerruf (BGE 134 IV 140 E. 4.5). Weiter ist auch die bedingte oder unbedingte Aussprechung der neuen Strafe in die Beurteilung einzubeziehen. Art und Schwere der erneuten Delinquenz sind für den Widerrufsentscheid insoweit von Bedeutung, als das im Strafmass für die neue Tat zum Ausdruck kommende Verschulden Rückschlüsse auf die Legalbewährung des Verurteilten erlaubt. Unzulässig ist es aber angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlauts, für das Absehen vom Widerruf besonders günstige Umstände zu verlangen, und zwar unabhängig vom Strafmass für das neue Delikt (BGE 134 IV 140 E. 4.5 und 5).

E. 1.1.4

Der vom Beschuldigten 2 begangene gewerbsmässige betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 147 Abs. 1 StGB – ein Verbrechen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB – wurde im Zeitraum vom 18. September 2019 bis zum 5. Dezember 2019 begangen und fällt damit in die Probezeit, welche dem Beschuldigten mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 6. Juni 2018 (Beizugsakten Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, BM 18 13445) sowie mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt vom 24. Mai 2019 angesetzt wurde (Beizugsakten Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt, VT.2018.26127). Die Anordnung des Widerrufs ist möglich, zumal

die Probezeit noch gar nicht abgelaufen ist.

E. 1.1.5

Dem Beschuldigten 2 kann keine gute Legalprognose gestellt werden. Er ist schon mehrmals mit dem Gesetz in Konflikt gekommen. Mit dem Gegenstand

- 112 - des vorliegenden Strafverfahrens wurde er erneut straffällig. Es ist daher nicht zu erwarten, dass er sich künftig wohl verhalten wird, sondern es muss damit gerechnet werden, dass er weitere Straftaten verüben wird, zumal aufgrund der Anzahl der Vorstrafen (act. D1/44/3) deutlich wird, dass es der Beschuldigte 2 mit der Rechtsordnung nicht allzu ernst zu nehmen scheint. Weder die vollzogene Freiheitsstrafe noch die bedingt ausgefallenen Geldstrafen noch die 2018 erfolgten Ansetzungen von Probezeiten waren geeignet, den Beschuldigten 2 von weiterer Delinquenz abzuhalten. Die Bildung einer Gesamtstrafe gemäss Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB ist betreffend die mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 6. Juni 2018 und mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt vom 24. Mai 2019 ausgefallenen Geldstrafen mit der neu auszufällenden Sanktion der Freiheitsstrafe ausgeschlossen. Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass der bedingte Vollzug der mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 6. Juni 2018 gegen den Beschuldigten 2 ausgefallenen Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je Fr. 80.– und der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt vom 24. Mai 2019 gegen den Beschuldigten 2 ausgefallenen Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je Fr. 30.– zu widerrufen ist. Die widerrufenen Geldstrafen sind – aufgrund der negativen Legalprognose – zu vollziehen.

E. 1.1.6

Der subjektive Tatbestand der Gehilfenschaft erfordert insbesondere den Vorsatz bzw. den Eventualvorsatz des Gehilfen, die Haupttat zu fördern, indem er einerseits den Willen hat oder in Kauf nimmt und andererseits wissen oder damit rechnen muss, mit seiner Hilfeleistung eine Straftat zu erleichtern oder zu unterstützen. Der Gehilfe muss demgemäss mindestens damit rechnen und in Kauf nehmen, durch sein Verhalten eine Straftat zu fördern. Dies ist ohne weiteres der Fall, wenn er sich die objektiven und subjektiven Merkmale des vom Haupttäter zu be-

- 83 - gehenden Deliktes vorstellte und den künftigen Geschehensablauf in seinen wesentlichen Zügen voraussah, ohne dass er die Tat in ihren Einzelheiten zu kennen brauchte. Es genügt daher, dass er nach den konkreten Umständen erkennen konnte und in Kauf nahm, durch seinen Beitrag eine strafbare Handlung zu fördern (DONATSCH/TAG, a.a.O., S. 170; STRATENWERTH, a.a.O., § 13 N 121; vgl. BGE 132 IV 51 E. 1.1; 128 IV 68 f. E. 5f/cc; je mit Hinweisen). Der Gehilfe will im Gegensatz zum Mittäter an der Verwirklichung der Haupttat aber nicht in massgebender Weise mitwirken und sieht die Straftat nicht als seine eigene (FORSTER, BSK StGB, a.a.O., Art. 25 N 3).

E. 1.1.7

Vorliegend ist gemäss erstelltem Sachverhalt festzuhalten, dass der Beschuldigte 1 vom Beschuldigten 2 mindestens ca. 150 Power-Banks – vermutlich aber deutlich mehr – erhalten und diese dann an verschiedenen Stellen bzw. Kiosken zurückgebracht hat. Er hatte es damit nicht alleine in der Hand, die Anzahl und den Zeitpunkt der Rückgabe der Power-Banks zu bestimmen, da diese zunächst vom Beschuldigten 2 mittels der Kreditkarte bei I.____-Automaten bezogen werden mussten. Der Beschuldigte 1 brachte nur die

Power-Banks zurück, die ihm vom Beschuldigten 2 übergeben wurden. Zudem ist gemäss erstelltem Sachverhalt da- von auszugehen, dass der Beschuldigte 1 aus der Straftat nur wenig profitierte, erhielt er zwar jeweils Fr. 15.– für das Depot der Power-Bank, durfte aber für sich lediglich Fr. 3.– behalten. Mangels Tatherrschaft und gestützt auf die Höhe der Entlohnung ist daher das Vorliegen von (Mit-)Täterschaft beim Beschuldigten 1 – entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft – zu verneinen. Durch die Rückgabe von mindestens ca. 150 Power-Banks oder mehr und die Einnahme des Depots hat der Beschuldigte 1 in objektiver Hinsicht die Haupttat des Beschuldigten 2 gefördert, da sich diese ohne seine Hilfeleistung anders abgespielt hätte. Der Beschuldigte 2 hätte namentlich die Rückgabe der bezogenen Power-Banks entweder selber vor- nehmen müssen oder durch eine (weitere) Drittperson ausführen lassen. Aus diesem Grund ist in objektiver Hinsicht von einer Hilfeleistung im Sinne von Art. 25 StGB auszugehen.

- 84 -

E. 1.2

Das Adhäsionsurteil kann inhaltlich auf Gutheissung, teilweise Gutheissung oder Abweisung der Zivilklage lauten. Bei teilweiser Gutheissung muss auch

- 128 - über den nicht gutgeheissenen Teil eine Entscheidung gefällt werden: Ist dieser Teil spruchreif, aber nicht begründet, wird er abgewiesen. Ist dieser Teil dagegen nicht genügend substantiiert, wird er auf den Zivilweg verwiesen. Abzuweisen ist die Zivilklage hingegen dann, wenn sie spruchreif, aber unbegründet ist oder die Aktiv- oder die Passivlegitimation nicht gegeben ist, schliesslich auch dann, wenn aufgrund der Beweislosigkeit zu Lasten der Zivilklägerschaft zu entscheiden ist (O- Ger ZH, Urteil vom 24. Oktober 2017, SB110749, E. V. 1.2; DOLGE, in: NIGGLI/ HEER/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], Schweizerische Strafprozessordnung, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 126 N 23 ff.).

E. 1.2.1

Die Staatsanwaltschaft beantragt, die mit Verfügung des Amtes für Justizvollzug und Wiedereingliederung (ehemals: Amt für Justizvollzug) vom 29. April 2019 (act. D1/44/7) bedingte Entlassung des Beschuldigten 2 aus dem Strafvollzug, zu widerrufen und die Reststrafe von 14 Tagen Freiheitsstrafe zu vollziehen (act. D1/50/1 S. 5).

E. 1.2.2

Auf den Widerruf einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug ist Art. 89 StGB (sog. Nichtbewährung) anwendbar. Art. 89 Abs. 1 StGB hält fest, dass das für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Gericht die Rückversetzung anordnet, wenn der bedingt Entlassene während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Auf die Rückversetzung wird nach Art. 89 Abs. 2 StGB

- 113 - hingegen verzichtet, wenn nicht zu erwarten ist, der Verurteilte werde weitere Straftaten begehen. Hierbei ist zu bemerken, dass eine erneute Delinquenz auf gleichem oder ähnlichem Gebiet auf eine ungünstige Prognose hinweist (BGE 100 IV 195). Besteht dagegen begründete Aussicht auf Bewährung, so kann der Richter vom Widerruf absehen und stattdessen eine Verwarnung aussprechen oder die im Urteil bestimmte Probezeit um höchstens die Hälfte verlängern und für deren Dauer zusätzliche Massnahmen wie beispielsweise Weisungen anordnen (Art. 89 Abs. 2 StGB).

E. 1.2.3

Das heute zu beurteilende Verbrechen nach Art. 147 Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 147 Abs. 1 StGB beging der Beschuldigte 2 während der mit Verfügung des Amtes für Justizvollzug und Wiedereingliederung vom 29. April 2019 festgesetzten Probezeit von einem Jahr (act. D1/44/7 S. 3). In subjektiver Hinsicht setzt die begründete Aussicht auf Bewährung eine Prognose dauernder Besserung voraus (BGE 98 IV 77). Bezüglich der Prognose bestehen – wie bereits ausgeführt (vgl. dazu vorne Ziffer VII.1.1.5.) – erhebliche Bedenken. Der Beschuldigte 2 erwirkte während der letzten zwei Jahren vier Vorstrafen (act. D1/44/3). Offenbar hinterliessen die damaligen Strafverfahren sowie die in deren Rahmen ausgefallenen Geld- und Freiheitsstrafen keinen nachhaltigen Eindruck auf den Beschuldigten 2, so dass er bereits einige Monate nach seiner bedingten Entlassung vom 29. April 2019 (vgl. act. D1/44/7) einschlägig delinquierte. Angesichts seines bisherigen Verhaltens ist nicht davon auszugehen, dass er sich durch eine Verlängerung der Probezeit von der Begehung neuerlicher Delikte abhalten lassen würde. Die heute zu beurteilende Straftat kann unter diesen Umständen nicht mehr als einmaliger Ausrutscher im Sinne von Art. 89 Abs. 2 StGB beurteilt werden. Der Beschuldigte 2 ist folglich in den Strafvollzug rückzuversetzen und die Reststrafe von 14 Tagen Freiheitsstrafe ist zu vollziehen.

E. 1.2.4

Sind – wie vorliegend – aufgrund der neuen Straftat die Voraussetzungen für eine unbedingten Freiheitsstrafe erfüllt und trifft diese mit der durch den Widerruf vollziehbar gewordenen Reststrafe zusammen, so bildet das Gericht in Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe (Art. 49 Abs. 6 StGB). Der Beschuldigte 2 ist

- 114 - nach dem Gesagten unter Einbezug der widerrufenen Reststrafe von 14 Tagen mit einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten als Gesamtstrafe zu bestrafen. 2. Beschuldigter 3

E. 1.3

Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit der Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet (Art. 41 Abs. 1 OR). Voraussetzungen einer Ersatzpflicht sind: Schaden, Widerrechtlichkeit, Kausalzusammenhang und Verschulden.

E. 1.3.1

Ein Schaden ist eine unfreiwillige Vermögenseinbusse, welche in Form einer Minderung der Aktiven, einer Mehrung der Passiven oder als entgangener Gewinn auftreten kann (BGE 142 IV 240 E. 1.3.1).

E. 1.3.2

Die Widerrechtlichkeit ist gegeben, wenn die Schadenszufügung gegen eine allgemeine gesetzliche Pflicht verstösst. Ein solcher Verstoss kann darin liegen, dass ein absolutes Recht des Geschädigten verletzt wird oder der Schädiger eine reine Vermögensschädigung durch Verstoss gegen eine einschlägige Schutznorm bewirkt. Die Widerrechtlichkeit entfällt bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes (KESSLER, in: HONSELL/VOGT/WIEGAND [Hrsg.], Obligationenrecht I, Basler Kommentar, 6. Aufl., Basel 2015, Art. 41 N 31).

E. 1.3.3

Der natürliche Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn das schädigende Ereignis nicht weggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg – das heisst der Schaden – entfiel. Der Kausalzusammenhang ist ausserdem adäquat, wenn die Ursache nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens geeignet ist, einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen (BGE 142 IV 244 E. 1.5.1. und 1.5.2).

- 129 -

E. 1.3.4

Beim Verschulden wird zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit unterschieden. Vorsatz liegt vor, wenn der schädigende Eingriff bewusst herbeigeführt oder zumindest in Kauf genommen wurde. Fahrlässigkeit bedeutet Ausserachtlassung von Sorgfaltspflichten (KESSLER, BSK OR I, a.a.O., Art. 41 N 45 ff.).

E. 1.3.5

Staatsanwaltschaftliche Schlusseilvernahme / Konfrontations-einver- nahme vom 26. März 2020 (act. D1/24) Der Beschuldigte 3 führte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Schlusseilver- nahme / Konfrontationseinvernahme vom 26. März 2020 (act. D1/24) auf Vorhalt des Tatvorwurfes aus, er habe mit dieser Kreditkarte nichts zu tun (a.a.O., Frage 9). Auf Vorhalt des GeoTime Reports vom 26. Februar 2020 und der Transaktionsliste inkl. Visualisierungen der RTI-Daten sowie konfrontiert mit dem Umstand, dass sich sein Mobiltelefon gemäss RTI Auswertungen 40 Mal zum Tatzeitpunkt in der Nähe des Tatortes befunden habe, gab der Beschuldigte 3 zu Protokoll, wie bereits der Beschuldigte 2 ausgesagt habe, hätten sie trainiert. Deswegen seien sie durch die Stadt gefahren (a.a.O., Frage 50). Auf die Frage, wieso er aber genau an diesem Ort gewesen sei, bei welchem die Kreditkarte eingesetzt worden sei, gab er zur Antwort, weil er zu dieser Zeit mit dem Beschuldigten 2 unterwegs gewesen sei (a.a.O., Frage 51). Die Frage, ob er auch jedes Mal Power-Banks bezogen habe, wurde von ihm verneint. Er habe das nie gemacht (a.a.O., Frage 52). Konfrontiert mit seiner bisherigen anlässlich der Konfrontationseinver- nahme vom 19. Dezember 2019 gemachten Aussage, wonach er 1-2 Mal dabei gewesen sei, als der Beschuldigte 2 Power-Banks bezogen habe (act. D1/23 Frage

- 65 - 15), führte der Beschuldigte 3 aus, er habe bereits ausgesagt, dass er mit dem Kollegen in der Stadt gewesen sei. Er habe nicht hingeschaut, was der Beschul- digte 2 mache. Er habe das nicht ernst genommen (act. D1/24 Frage 53). Konfron- tiert mit seiner anlässlich der besagten Konfrontationseinvernahme gemachten Aussage, wonach er 1-2 Mal dabei gewesen sei, als der Beschuldigte 2 Power- Banks bezogen habe (act. D1/23 Frage 15), führte der Beschuldigte 3 aus, das könne sein (act. D1/24 Frage 54). Konfrontiert mit dem Umstand, dass die RTI Aus- wertung ergeben habe, dass er 40 Mal dabei gewesen sei, führte er aus, er sei oft mit dem Beschuldigten 2 unterwegs gewesen (a.a.O., Frage 55). Es stimme, dass er für den Beschuldigten 2 zwei oder dreimal – jeweils 2-3 Stück – Power-Banks zurückgebracht habe (a.a.O., Fragen 56 f.). Auf Vorhalt des Chats mit dem Beschuldigten 1 vom 18. November 2019, in welchem dieser dem Beschuldigten 3 geschrieben habe: "Ich sitze zusammen mit der Polizei", worauf letzterer geantwortet habe, "Sie kommen nicht nach Hause, oder?" (act. D1/14/4 S. 1 f.), führte der Beschuldigte 3 aus, er könne sich nicht mehr daran erinnern (act. D1/24 Frage 92). Auf die Frage, wieso er gedacht habe, dass die Polizei zu ihm nach Hause kommen könnte, gab der Beschuldigte 3 zur Antwort, weil sein Mitbewohner bei der Polizei sei, könne es sein, dass die Polizei nach

Hause komme (a.a.O., Frage 94). Auf die Frage, ob das ein Problem gewesen wäre, erklärte er, er rauche zuhause ab und zu legales Marihuana. Vom Geruch her könnte die Polizei meinen, es sei illegales (a.a.O., Frage 95). Konfrontiert mit dem Umstand, dass auf seinem iPhone SE unter Einstellungen/Apple ID die E-Mail-Adresse "H.____....@....com" registriert worden sei (act. D1/10 S. 15), führte der Beschuldigte 3 aus, dazu habe er nichts zu sagen (act. D1/24 Frage 97). Auf die Frage, wieso er eine E-Mail-Adresse besitze, die auf "H.____" laute, gab er zur Antwort, er habe eine neue E-Mail-Adresse machen müssen. Darum habe er diese gemacht. Er wisse nicht mehr, warum er das so gemacht habe (a.a.O., Frage 98). Er habe den Namen H.____ genommen, weil das der Spitzname des Beschuldigten 1 sei (a.a.O., Frage 99).

- 66 - Auf Vorhalt des Schlussvorwurfes führte der Beschuldigte 3 aus, er anerkenne den Sachverhalt betreffend betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage nicht (a.a.O., Frage 136 f.), ebenso wenig anerkenne er die rechtliche Würdigung (a.a.O., Frage 138).

E. 1.3.6

Hauptverhandlung vom 13. November 2020 Konfrontiert mit dem Umstand, dass in seiner Wohnung 380 bzw. 100 leere Verpackungen von Power-Banks gefunden worden seien, gab der Beschuldigte 3 zu Protokoll, diese seien nicht seine. Es könne sein, dass diese Verpackungen auch in seinem Zimmer resp. Beistelltischchen gefunden worden seien, aber er habe ja nicht alleine gewohnt. Das seien nicht seine gewesen. Er wisse nicht mehr genau, ob er diese Verpackungen irgendeinmal gesehen habe, als er dort gewohnt habe. Er habe sie nicht gross beachtet (Prot. S. 44). Auf die Frage, ob er in den anderen Zimmern auch Verpackungen feststellt habe, gab der Beschuldigte 3 zu Protokoll, im Zimmer des Beschuldigten 1. Das habe ihn aber nicht gross interessiert (Prot. S. 45). Konfrontiert mit dem Umstand, dass in seinem Zimmer auch eine gestohlene Kreditkarte gefunden worden sei, und auf die Frage, wie diese dorthin gekommen sei, gab der Beschuldigte 3 zu Protokoll, das wisse er nicht. Das sei nicht seine Karte. Es seien ja auch keine Fingerabdrücke von ihm auf dieser Karte gefunden worden (Prot. S. 45). Er sei nicht stutzig geworden, dass der Beschuldigte 2 derart viele Power-Banks aus einem I.____-Automaten bezogen habe. Er habe ihn auch nicht gross gefragt. Auf die Frage, wie oft er bei einem solchen Bezug dabei gewesen sei, gab der Beschuldigte 3 zu Protokoll, er habe mit dem Beschuldigten 2 gekämpft. Sie seien unterwegs gewesen und ins Training gegangen. Ab und zu sei er schon mit diesem zusammen an so einem Automaten gewesen. Auf die Frage, was "ab und zu" heisse, gab der Beschuldigte 3 zur Antwort, das wisse er nicht mehr genau. Er sei mit dem Beschuldigten 2 am I.____-Automaten gestanden. Er habe gesehen, was der Beschuldigte 2 rausgelassen habe. Auf die Frage, ob der Beschuldigte 2 Power-Banks rausgelassen habe, gab der Beschuldigte 3 zu Protokoll, der Beschuldigte 2 habe verschiedene Sachen rausgelassen. Mal eine Cola und Power-

- 67 - Banks seien sicher auch einmal rausgekommen (Prot. S. 45). Auf die Frage, wie viele Power-Banks der Beschuldigte 2 dabei bezogen habe, gab der Beschuldigte 3 zur Antwort, daran möge er sich nicht mehr erinnern, sicher ein paar. Der Beschuldigte 2 habe ihm einmal zwei Stück gegeben. Als er auf dem Weg zu einer Kollegin gewesen sei, habe er diese dann zurück gebracht (Prot. S. 46). Konfrontiert mit seiner bisherigen Aussagen, wonach er zwei bis drei Mal dabei gewesen sei, wobei jeweils zwei bis drei Power-Banks bezogen worden seien, führte der Beschuldigte 3 aus, das stimme, vielleicht auch ein bisschen mehr. Er wisse jetzt nicht mehr genau, ob es zwei bis drei Mal gewesen seien oder

fünf bis sechs Mal. Er sei oft mit dem Beschuldigten 2 unterwegs gewesen, in der Stadt, fürs Training und so. Auf die Frage, wie er sich erkläre, dass sein Natel 40 Mal in der Nähe eines I._____-Automaten erfasst worden sei, als dort mit der gestohlenen Kreditkarte Power-Banks bezogen worden seien, gab der Beschuldigte 3 zur Antwort, er verstehe nicht genau wie das gehe (Prot. S. 46). Er könne sich nicht an seine bisherige Aussage erinnern, wonach der Beschuldigte 2 eine magische Karte gehabt habe, und auch nicht daran, wann der Beschuldigte 2 ihm das gesagt habe. Unter einer magischen Karte habe er sich wahrscheinlich vorgestellt, dass der Beschuldigte 2 Sachen aus Automaten lassen könne (Prot. S. 47). Auf die Frage, ob er wisse, dass der Beschuldigte 2 regelmässig Power-Banks aus I._____-Automaten bezogen habe, gab der Beschuldigte 3 zur Antwort, er wisse nicht genau, was dieser gemacht habe. Meistens sei er mit ihm auf dem Weg ins Fitnessstudio gewesen, aber er sei nicht den ganzen Tag mit ihm zusammen (Prot. S. 47). Er selber habe keine Power-Banks bezogen. Er wisse nicht mehr, wie oft er selber für sich oder für den Beschuldigten 2 solche Power-Banks am Kiosk zurückgebracht habe. Auf die Frage, von wem er die Power-Banks gehabt habe, die er am Kiosk zurück gegeben habe, gab der Beschuldigte 3 zur Antwort, er habe diese am Kiosk gekauft oder wie gesagt ein paar Stück vom Beschuldigten 2 bekommen und dann abgegeben (Prot. S. 47).

- 68 -

E. 1.4

Wer eine Körperverletzung erleidet oder in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat zudem Anspruch auf die Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern dies durch die Schwere der Verletzung als gerechtfertigt erscheint und falls die Verletzung nicht anders wieder gut gemacht worden ist (Art. 47 und Art. 49 Abs. 1 OR). 2.

Privatklägerin 1

E. 1.4.1

Innerhalb des Strafrahmens ist die Strafe gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, wobei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen sind. Gemäss Art. 47 Abs. 2 StGB wird das Verschulden nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

E. 1.4.2

Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Zu unterscheiden ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente. Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Beschuldigten zu beachten. Ausgangspunkt ist die objektive Schwere des Deliktes, so etwa der Deliktobetrag. Sodann sind auch das "Mass an Entscheidungsfreiheit" beim Täter und die Intensität des deliktischen Willens bedeutsam. Bei den Beweggründen ist vor allem zu berücksichtigen, ob diese egoistischer Natur waren. Die Täterkomponente umfasst das Vorleben (frühere Strafen oder Wohlverhalten), die persönlichen Verhältnisse (Reue und Einsicht, Strafempfindlichkeit) sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren.

E. 1.5

Festlegen der Einsatzstrafe aufgrund des gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage

E. 1.5.1

Objektive Tatschwere Bei der Bewertung der objektiven Tatschwere des gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte 2 im Zeitraum vom 18. September 2019 bis 5. Dezember 2019 mit einer gestohlenen spanischen Kreditkarte an verschiedenen I.____-Automaten insgesamt 1'496 Power-Banks für Fr. 19.–, das heisst Power-Banks im Gesamtwert von Fr. 28'424.–, sowie diverse I.____-Produkte im Gesamtwert von Fr. 3'494.90 bezog. Der Deliktsbetrag beläuft sich auf insgesamt Fr. 31'918.90, was – in einer Zeit von nur knapp drei Monaten – einer beträchtlichen Deliktssumme entspricht. Das objektive Tatverschulden ist daher als keinesfalls leicht zu qualifizieren.

E. 1.5.2

Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte 2 handelte direktvorsätzlich und aus rein egoistischen und finanziellen Beweggründen. Das subjektive Tatverschulden ist daher ebenfalls als keinesfalls leicht zu qualifizieren.

E. 1.5.3

Gesamtwürdigung der Tatkomponente und Festlegung der Einsatzstrafe Insgesamt ergibt sich, dass die subjektiven Komponenten die objektive Tatschwere weder zu verringern noch zu erhöhen vermögen. Das Tatverschulden ist insgesamt als nicht mehr leicht einzustufen. Aufgrund der gesamten Tatschwere erscheint eine hypothetische Einsatzstrafe von 6.5 Monaten Freiheitsstrafe angemessen.

E. 1.6

Asperation aufgrund des Diebstahls

E. 1.6.1

Objektive Tatschwere Bei der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass gemäss erstelltem Sachverhalt der Beschuldigte 2 der spanischen Touristin deren Portemonnaie mit der darin befindlichen Kreditkarte "auf unbekannte Art und Weise" entwendet hat (act. D1/50/1 S. 3), sodass in objektiver Hinsicht – in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo – von einem leichten Verschulden auszugehen ist.

E. 1.6.2

Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte 1 handelte direktvorsätzlich und aus rein egoistischen und finanziellen Beweggründen. Das subjektive Tatverschulden ist als keinesfalls leicht zu qualifizieren.

E. 1.6.3

Strafe Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen rechtfertigt es sich, die Einsatzstrafe um einen Monat auf 7.5 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

E. 1.7

Geldstrafe aufgrund der Beschimpfung

E. 1.7.1

Objektive Tatschwere Die ausgesprochenen Beschimpfungen ("Arschloch", "Idiot", "fick dich", "Kurwa", was polnisch Hure bedeute; act. D1/50/1 S. 3) liegen im unteren Bereich. Nach dem Gesagten ist betreffend die objektive Tatschwere von einem sehr leichten Verschulden auszugehen.

E. 1.7.2

Subjektive Tatschwere Betreffend die subjektive Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte 2 die Beschimpfungen anlässlich einer am 8. November 2019 durchgeführten Effektenkontrolle in der Ausnüchterungszelle aussprach. Wie auch die beiden Privatkläger 2 und 3 festhielten, war der Beschuldigte 2 damals erheblich betrunken. So

- 95 - hat er sich beispielsweise gemäss Schilderung des Privatklägers 3 in der Bäckerei AB._____ auch "eingenässt" (act. D2/5 Frage 7), was für eine starke Alkoholisierung spricht. Zudem wurde der Beschuldigte 2 von den beiden Privatklägern 2 und 3 kontrolliert und befand sich wohl auch deshalb in einer gewissen Aufregung. Es liegen aufgrund der Aussagen der Privatkläger 2 und 3 konkrete Anhaltspunkte vor, dass der Beschuldigte 2 – aufgrund einer starken Alkoholisierung – im rechtlich relevanten Tatzeitraum in seiner Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit eingeschränkt war. Aufgrund der konkreten Umstände ist von einer verminderten Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB auszugehen, welche eine Strafmilderung zur Folge hat. Aus diesem Grund ist vorliegend auch in subjektiver Hinsicht von einem sehr leichten Tatverschulden auszugehen.

E. 1.7.3

Fehlendes Strafbedürfnis Nach Art. 52 StGB kann die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung absehen, wenn Schuld und Tatfolgen gering sind. Stellt erst das Gericht die Voraussetzungen für das fehlende Strafbedürfnis fest, soll das Verfahren nach Auffassung des Bundesgericht nicht mit einer Einstellung oder einem Freispruch, sondern mit einem Schuldspruch bei gleichzeitigem Strafverzicht erledigt werden. Die Regelung von Art. 52 StGB ist zwingender Natur. Sind die Voraussetzungen erfüllt, muss das Strafgericht zwingend von einer Bestrafung absehen (BGE 135 IV 135 E. 5.3.2). Vorliegend sind sowohl die Tatfolgen als auch die Schuld des Beschuldigten 2 betreffend die ausgesprochenen Beschimpfungen sehr gering. Dies umso mehr, wenn der Tatsache der verminderten Schuldfähigkeit Rechnung getragen wird. Aus diesem Grund ist der Beschuldigte 2 zwar der Beschimpfung nach Art. 177 StGB schuldig zu sprechen, von der Aussprechung einer (sehr tiefen) Geldstrafe ist aber in Anwendung von Art. 52 StGB abzusehen.

E. 1.8

Täterkomponente

E. 1.8.1

Betreffend die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten 2 kann insbesondere auf dessen Aussagen im Rahmen der Untersuchung (act.

- 96 - D1/21 Fragen 52-58; act. D2/4 Fragen 31-40) sowie anlässlich der Hauptverhandlung (Prot. S. 29 ff.) verwiesen werden. Zusammengefasst machte er folgende Angaben:

Er sei in Polen in AV._____ geboren und habe ein Abitur abgeschlossen. Als er 20 Jahre geworden sei, sei er nach AW._____ [Stadt in Deutschland] zu seinen Eltern ausgewandert. Er sei in die Schweiz gekommen um zu arbeiten und zu trainieren. Die Bedingungen für die Sportart Boxen, welche er betreibe, seien hier wesentlich besser. Er sei seit vier Jahren in der Schweiz. Er habe kein Vermögen und wisse nicht, ob er Schulden habe. Er spreche kein Deutsch und leben nicht in einer Partnerschaft. Er führe eine Firma namens "BA._____" im Bereich Transport und Spedition mit Sitz in Polen, welche auf dem Gebiet der ganzen Europäischen Union tätig sei. Er arbeite hier und es gebe Personen, welche ihm dabei helfen würden. Er verdiene zwischen Fr. 3'000.– und Fr. 6'000.– pro Monat und habe monatliche Ausgaben von ca. Fr. 2'000.–. Er habe keine Verwandten in der Schweiz, aber Freunde, vor allem aus dem Training.

E. 1.8.2

Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten 2 lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten. Insbesondere ist keine besondere Strafeempfindlichkeit ersichtlich.

E. 1.8.3

Unter dem Gesichtspunkt des Vorlebens fallen insbesondere Vorstrafen belastend ins Gewicht (WOHLERS, in: WOHLERS/GODENZI/SCHLEGEL [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 4. Aufl., Bern 2020, Art. 47 N 14). Gemäss Strafregisterauszug vom 6. Februar 2020 (act. D1/44/3) verfügt der Beschuldigte 2 über insgesamt vier Vorstrafen: drei Vorstrafen aus dem Jahre 2018 – eine wegen mehrfachen Diebstahls, eine wegen Erpressung und eine wegen Diebstahls – sowie eine Vorstrafe aus dem Jahr 2019 wegen (mehrfacher) Drohung. Diese Vorstrafen wirken sich strafe erhöhend aus, zumal sie auch nicht allzu weit zurückliegen. Des Weiteren fällt die Tatsache, dass der Beschuldigte 2 noch innerhalb der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt vom 24. Mai 2019 und mit Strafbefehl der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland angesetzten Probezeiten von 3 und 4.5 Jahren erneut delinquierte, strafe erhöhend ins Gewicht. Weiter liegt ein polnischer Strafregisterauszug bei den Akten (act. D1/44/4). Da allerdings keine Übersetzung des polnischen Strafregisterauszugs bei den Akten

- 97 - liegt, kann – wie vom amtlichen Verteidiger zu Recht vorgebracht (act. 93 S. 23) – nicht abschliessend beurteilt werden, ob es sich bei den dort aufgeführten Strafen um einschlägige Vorstrafen handelt. Die polnischen Vorstrafen sind deshalb nicht zu berücksichtigen. Hingegen ist aufgrund der einschlägigen Vorstrafen die Ein-satzstrafe um rund einen Monat auf 8.5 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

E. 1.8.4

Bei der Strafzumessung ist auch das Nachtatverhalten des Täters mit zu berücksichtigen. Darunter fällt das Verhalten nach der Tat sowie im Strafverfahren, wie zum Beispiel Reue, Einsicht oder Strafeempfindlichkeit. Ein Geständnis, das ko-operative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie Einsicht und Reue wirken strafmindernd (BGer 6B_891/2017 vom 20. Dezember 2017 E. 3.5.2; 6B_312/2016 vom 23. Juni 2016 E. 1.3.2; WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: NIG-GLI/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], Strafrecht, Basler Kommentar, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 47 N 167 ff.). Vorliegend ist das Nachtatverhalten als strafzumessungsneutral zu berücksichtigen, da weder Reue noch eine besondere Strafeempfindlichkeit ersichtlich ist. Der Beschuldigte 2 ist nicht geständig, was

strafzumessungsneutral zu werten ist.

E. 1.9

Auszufällende Strafe Unter Berücksichtigung sämtlicher relevanten Strafzumessungsfaktoren – inklusive der einzubeziehenden Reststrafe von 14 Tagen (vgl. nachfolgend Ziffer VII.1.2.) – erscheint eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten als Gesamtstrafe als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen.

E. 1.10

Anrechnung der Untersuchungshaft

E. 1.10.1

Gemäss Art. 51 StGB rechnet das Gericht die vom Täter während diesem oder einem anderen Verfahren erstandene Untersuchungshaft auf die Strafe an. Ein Tag Haft entspricht dabei einem Tagessatz Geldstrafe. Das Gesetz verlangt für die Anrechnung keine Tatidentität. In diesem Sinne soll zu entziehende Freiheit mit bereits entzogener Freiheit kompensiert werden. Die Untersuchungshaft kann auch

- 98 - an die in einem früheren Urteil bedingt ausgefallte, im neuen Verfahren zu widerrufende Freiheitsstrafe angerechnet werden (BGE 135 IV 129 E. 1.3.6; 133 IV 154 ff. E. 5.1; BGer 6B_102/2019 vom 4. März 2019 E. 2.1).

E. 1.10.2

Der Beschuldigte 2 befand sich vom 6. Dezember 2019, 06.45 Uhr, bis 29. April 2020, 16.00 Uhr, in Untersuchungshaft (act. D1/32/2; act. 63/58), das heisst insgesamt 146 Tage. Die bis jetzt ausgestandene Haft von 146 Tagen ist ihm im Sinne von Art. 51 StGB an die Freiheitsstrafe anzurechnen. 2. Beschuldigter 1

E. 2

StPO – vor, der Anklageschrift sei nicht zu entnehmen, in welcher konkreten Form die spanische Touristin die tatsächliche Herrschaftsmöglichkeit (Herrschaftsmacht) und den tatsächlichen Herrschaftswillen an ihrem Portemonnaie in der Jugendherberge K. _____ gehabt habe bzw. wie der Beschuldigte 2 den Gewahrsam an deren Portemonnaie gebrochen und neuen Gewahrsam begründet haben solle. Indem die Staatsanwaltschaft in der Anklage ausgeführt habe, der Beschuldigte 2 habe das Portemonnaie mit der darin befindlichen Kreditkarte "auf unbekannte Art und Weise" entwendet, habe sie den Anklagegrundsatz (Art. 9 StPO) verletzt, da das objektive Tatbestandsmerkmal der Wegnahme im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StPO nicht mit Sachverhaltsbehauptungen umschrieben sei, weshalb die Anklage an die Staatsanwaltschaft zur Ergänzung zurückzuweisen sei (act. 91 S. 2 f.).

E. 2.1

Die Privatklägerin 1 stellte während der Untersuchung ein Schadenersatzbegehren in der Höhe von Fr. 29'578.– zuzüglich 5 % seit 5. Dezember 2019 (act. D1/30/3). Hierzu reichte sie eine Liste mit sämtlichen Transaktionen ein, welche mit der gestohlenen Kreditkarte an den I. _____-Automaten im tatrelevanten Zeitraum durchgeführt wurden (act. D1/30/2). Der Gesamtbetrag der Transaktionen beträgt Fr. 29'578.–. Daher hat die Privatklägerin 1 den von ihr erlittenen Schaden hinreichend substantiiert.

E. 2.1.1

Des Diebstahls macht sich strafbar, wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern (Art. 139 Ziff. 1 StGB). Aneignung bedeutet, dass der Täter die fremde Sache oder den Sachwert wirtschaftlich seinem eigenen Vermögen einverleibt bzw. dass er wie ein Eigentümer über die Sache verfügt, ohne dass ihm diese Eigenschaft zukommt (BGE 118 IV 148 E. 2a; BGer 6B_141/2007 vom 24. September 2007 E. 6.3.2). Eine Sache ist dann "fremd", wenn sie im Eigentum eines anderen als des Täters steht. Kein Eigentum und folglich auch kein fremdes Eigentum besteht an herrenlosen Sachen.

- 77 -

E. 2.1.2

Vorliegend entwendete der Beschuldigte 2 gemäss erstelltem Sachverhalt am 31. Juli 2019 in der Jugendherberge K._____ an der L._____gasse 1 in M._____ der spanischen Touristin S._____ deren Portemonnaie mit der darin befindlichen Kreditkarte. Damit hat der Beschuldigte 2 den objektiven Tatbestand von Art. 139 Ziff. 1 StGB erfüllt.

E. 2.2

Gemäss Art. 50 Abs. 1 OR haften mehrere Schädiger dem Geschädigten solidarisch, wenn sie den Schaden gemeinsam verschuldet haben. Voraussetzung für die solidarische Haftung ist einerseits die gemeinsam adäquat kausale Verursachung des Schadens und andererseits das gemeinsame Verschulden. Erforderlich ist eine bewusste und gewollte Teilnahme (BREHM, Obligationenrecht, Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen (Art. 41-61 OR), Berner Kommentar, 4. Aufl., Bern 2013, Art. 50 N 7c).

E. 2.2.1

Vorliegend erscheint eine Geldstrafe als zweckmässig und angemessen, da diese der Lebenssituation des Beschuldigten 1 gerecht wird und auch in präventiver Sicht – insbesondere angesichts der bereits erlittenen Untersuchungshaft – ausreicht, um den Beschuldigten 1 von weiteren Straftaten abzuhalten.

- 99 -

E. 2.2.2

Wird eine Geldstrafe ausgefällt, bemisst sich die Zahl der Tagessätze nach dem Verschulden des Täters (Art. 34 Abs. 1 StGB). Die Höhe des Tagessatzes ist hingegen nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum zu bestimmen (Art. 34 Abs. 2 StGB).

E. 2.2.3

Die Aneignungsabsicht ist ebenfalls zu bejahen, manifestierte der Beschuldigte 2 mit der Wegnahme der Kreditkarte doch seine Absicht, die Sache für eigene Zwecke zu verwenden, wobei er dabei ohne Weiteres die Möglichkeit in Kauf nahm, dass infolge der Wegnahme der Eigentümerin, d.h. der spanischen Touristin, die Möglichkeit, über die Kreditkarte zu verfügen, dauerhaft entzogen wurde.

E. 2.2.4

Auch die Bereicherungsabsicht ist vorliegend zu bejahen, da diese sich durch die mehrfache Einsetzung der Kreditkarte zum Bezug von I. _____-Waren klar manifestierte. Der Beschuldigte 2 hat nach den Gesagten den subjektiven Tatbestand von Art. 139 Ziff. 1 StGB erfüllt.

- 78 -

E. 2.3

Gemeinsame Verursachung besteht im Zusammenwirken mehrerer Personen, wobei jeder Schädiger um das pflichtwidrige Verhalten des anderen weiss oder jedenfalls wissen könnte (BGE 115 II 42 E. 1b; BGer 6B_1284/2016 vom 12. Juni 2017 E. 2.2; 6B_428/2013 vom 15. April 2014 E. 7.3). Bewusstes Zu-

- 130 - sammenwirken setzt indes nicht voraus, dass sich die Beteiligten verabredet haben. Es genügt, wenn sie sich darüber Rechenschaft geben müssen, dass ihre Handlungen oder Unterlassungen geeignet sind, den später eingetretenen Schaden herbeizuführen (GRABER, in: WIDEMER LÜCHINGER/OSER [Hrsg.], Obligationenrecht I, Basler Kommentar, 7. Aufl., Basel 2019, Art. 50 N 6).

E. 2.3.1

Polizeiliche Einvernahme vom 6. Dezember 2019 (act. D1/21) Wie bereits unter Ziffer III.A.1.3.1. detailliert festgehalten, führte der Beschuldigte 2 anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 6. Dezember 2019 (act. D1/21) auf Vorhalt des Tatvorwurfes aus, falls die Kreditkarte 2019 als gestohlen gemeldet worden sei, sei es doch unmöglich, dass diese bis heute funktioniere. Dies sei unlogisch. Er habe zum Vorhalt nichts zu sagen, weil er mit dem Vorwurf nicht einverstanden sei (a.a.O., Fragen 8 und 11 f.). Zusammengefasst führte der Beschuldigte 2 weiter aus, er kenne die anlässlich der Hausdurchsuchung an der O. _____-strasse 2 in P. _____ in seinem Zimmer sichergestellten spanischen VISA-Karte mit der Nummer 3 nicht und sehe sie zum ersten Mal. Er habe die Karte noch nie in der Hand gehabt, wisse es aber auch nicht, er könne sich nicht erinnern. Zu den

- 26 - getätigten Bezügen könne er nichts sagen, er sehe die Karte zum ersten Mal. Er habe keine Ahnung, ob auf der Karte seine Fingerabdrücke und/oder DNA gefunden werden könnten. Falls die Karte in seiner Wohnung gelegt habe, könnte es sein, dass er sie berührt habe, als er die Wohnung geputzt habe (a.a.O., Frage 28- 32).

E. 2.3.2

Staatsanwaltschaftliche Hafteinvernahme vom 7. Dezember 2019 (act. D1/32/8) Bezüglich der staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme vom 7. Dezember 2019 (act. D1/32/8) kann auf die detaillierten Ausführungen unter Ziffer III.A.1.3.2. verwiesen werden. Zusammenfassend stellte der Beschuldigte 2 die Frage, wie man eine Karte stehlen könne, die bereits zuvor als vermisst oder gestohlen gemeldet worden sei. Die Karte müsse verloren gegangen sein und hätte deshalb gefunden werden können. Soviel er wisse, sei diese Kreditkarte durch ihre Besitzerin einer weiteren Person gegeben worden. Er habe einfach nichts gemacht (a.a.O., Fragen 7-9). Während der Hausdurchsuchung habe ihn die Polizei gefragt, wo sich seine Sachen befänden. Er habe sie den Polizisten gezeigt und ausdrücklich erklärt, wo sich all seine Sachen befinden würden. Die gestohlene Kreditkarte habe er allenfalls einmal beim Putzen gesehen. Er könne nicht sagen, ob er die besagte Kreditkarte jemals in der Hand gehabt habe. Weil die Kommode nicht ihm gehöre, könne es sein, dass er die Karte mal in der Hand gehabt habe, als er geputzt habe. Auf jeden

Fall habe er sie am gleichen Ort liegenlassen (a.a.O., Fragen 15, 17, 19 und 20). Auf die Frage, ob er die besagte Kreditkarte jemals gebraucht habe, um damit etwas zu erwerben, gab der Beschuldigte 2 zur Antwort, er besitze im Portemonnaie drei oder vier eigene Kreditkarten (a.a.O., Fragen 21-23).

E. 2.3.3

Staatsanwaltschaftliche Konfrontationseinvernahme vom 19. Dezember 2019 (act. D1/23)
Auch die Aussagen des Beschuldigten 2 anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 19. Dezember 2019 (act. D1/23) wurden unter Ziffer III.A.1.3.3.

- 27 - detailliert wiedergegeben. Der Beschuldigte 2 führte auf Vorhalt des Tatvorwurfes aus, er habe nichts Derartiges gemacht. Er wisse nicht wem die bei der Hausdurchsuchung sichergestellte gestohlene Kreditkarte gehöre, sie sei nicht bei seinen Sachen gefunden worden, Es sei möglich, dass seine Fingerabdrücke auf der Karte seien, vielleicht habe er sie beim Wohnungsputz verschoben. Die Karte gehöre ihm nicht, er habe eine eigene (a.a.O., Fragen 73, 88, 89 und 90).

E. 2.3.4

Staatsanwaltschaftliche Schlusseinvernahme / Konfrontationseinvernahme vom 26. März 2020 (act. D1/24) Auch bezüglich der staatsanwaltschaftlichen Schlusseinvernahme / Konfrontationseinvernahme vom 26. März 2020 (act. D1/24) kann auf die bereits in Ziffer III.A.1.3.4. gemachten Ausführungen verwiesen werden. Der Beschuldigte 2 führte aus, der erste angebliche Betrug hätte am 18. September 2019 stattgefunden haben sollen, mithin eineinhalb Monate nachdem die Karte gesperrt worden sei (a.a.O., Frage 9). Konfrontiert mit dem FOR-Bericht vom 16. Dezember 2019 (act. D1/13/1) sowie dem Umstand, dass auf der gestohlenen Kreditkarte sein Fingerabdruck festgestellt worden sei, erklärte der Beschuldigte 2, es sei wie bereits gesagt möglich, dass er die Karte bei der Wohnungsreinigung berührt habe (act. D1/24 Frage 35). Auf die Frage, ob er sich Ende Juli 2019 in M._____ aufgehalten habe, gab der Beschuldigte 2 zur Antwort, er sei letzten Sommer an vielen Orten der Schweiz gewesen und könne sich nicht erinnern, ob er an diesem Datum in M._____ gewesen sei (a.a.O., Frage 36). Konfrontiert mit dem Umstand, dass die gestohlene Kreditkarte am 31. Juli 2019 durch die Karteinhaberin S._____ bei der D._____ AG gesperrt worden sei, gab der Beschuldigte 2 zu Protokoll, er habe als erstes gesagt, dass die Karte bereits im Juli 2019 blockiert worden sei. Diese Information habe er aus den Dokumenten, welche er besitze (a.a.O., Frage 37). Konfrontiert mit dem Umstand, dass S._____ den Diebstahl ihres Portemonnaies inklusive der Kreditkarte gemeldet und als Tatort das K._____ an der L._____ -gasse 1 in M._____ angegeben habe, gab der Beschuldigte 2 zu Protokoll, dazu habe er nichts zu sagen, er habe damit nichts zu tun (a.a.O., Frage 38).

- 28 - Konfrontiert mit dem Umstand, dass gemäss Auskunft des K._____ in M._____ er vom 29. Juli 2019 bis zum 5. August 2019 in besagten Hotel logiert habe (act. D1/10 S. 11), gab der Beschuldigte 2 zu Protokoll, er sei während des Sommers in vielen verschiedenen Hotels von T._____ bis U._____ gewesen. Darum könne er sich nicht erinnern, ob er in dieser Zeit in diesem Hotel logiert habe (act. D1/24 Frage 39). Konfrontiert mit dem weiteren Umstand, dass sich sein Mobiltelefon gemäss RTI-Daten am Tag des Kreditkartendiebstahls am 31. Juli 2019 in M._____ in der Nähe des Tatortes K._____ befunden habe (act. D1/15/1 S. 123), führte der Beschuldigte 2 aus, es sei möglich, er wolle das nicht bestreiten (act. D1/24 Frage 40). Auf die Frage, was er in M._____ gemacht habe,

gab er zur Antwort, er sei dort an einem sogenannten Trainingsvorbereitungscamp gewesen (a.a.O., Frage 41). Auf die weitere Frage, ob er in M._____ im K._____ logiert habe, gab der Beschuldigte 2 zur Antwort, das sei möglich, er bestreite das nicht (a.a.O., Frage 42). Die Frage, ob er am besagten Tag ein Portemonnaie und/oder eine Kreditkarte gestohlen habe, wurde vom Beschuldigten 2 verneint (a.a.O., Frage 43). Auf die Frage, wie er sich erkläre, dass er sich zum Zeitpunkt des Diebstahls dieser Karte am Tatort aufgehalten habe und die besagte Kreditkarte danach bei ihm im Zimmer aufgefunden worden sei, gab der Beschuldigte 2 zu Protokoll, er habe keine Ahnung. Er habe niemanden etwas gestohlen (a.a.O., Frage 44).

E. 2.3.5

Hauptverhandlung vom 13. November 2020 Der Beschuldigte 2 liess anlässlich der Hauptverhandlung vom 13 November 2020 die meisten Fragen zur Sache ohne Kommentar (Prot. S. 36 ff.). Auf die Frage, ob er die gestohlene Kreditkarte nie gesehen habe, gab der Beschuldigte 2 zur Antwort, vielleicht habe er sie beim Putzen berührt (Prot. S. 36).

- 29 -

E. 2.4

Beim gemeinsamen Verschulden ist mindestens Eventualvorsatz erforderlich: Die eingeklagten Täter müssen den eingetretenen Schaden zumindest in Kauf genommen haben. An einem gemeinsamen Verschulden mangelt es hingegen, wenn der eingetretene Schaden keine adäquate Folge der gemeinsamen, vom bewussten Mitwirken aller getragenen Aktion ist, wenn mithin die Mitwirkenden mit dem konkreten Verhalten des unmittelbaren Schädigers nicht rechnen mussten (sog. nicht voraussehbarer Exzess; vgl. dazu GRABER, a.a.O., Art. 50 N 9-11).

E. 2.5

Vorliegend wurde der Schaden in der Höhe von Fr. Fr. 29'578.– bei der Privatklägerin 1 durch das gemeinsame Verhalten der Beschuldigten 1 und 2 verursacht, indem der Beschuldigte 2 mit der gestohlenen Kreditkarte bei I._____ -Automaten Waren und Power-Banks bezog, welche in der Folge (zumindest in grossem Umfang) vom Beschuldigten 1 an Kiosken zurückgebracht wurden. Ein gemeinsames Verschulden – das heisst eine bewusste und gewollte Teilnahme – der zwei Beschuldigten an den Handlungen, welche zu den vermögensschädigenden Transaktionen zum Nachteil der Privatklägerin 1 führten, ist daher zu bejahen. Auch musste der Beschuldigte 1 erkennen, dass der Beschuldigte 2 einen solchen Schaden verursachte und nahm dies in Kauf. Die Voraussetzungen für eine solidarische Haftung der Beschuldigten 1 und 2 im Sinne von Art. 50 Abs. 1 OR sind demnach gegeben. Die Beschuldigten 1 und 2 sind nach dem Gesagten solidarisch zu verpflichten, Schadenersatz an die Privatklägerin 1 in der Höhe von Fr. 29'578.– zuzüglich 5 % Zins seit 5. Dezember 2019 zu bezahlen. 3. Privatkläger 2 3.1. Der Privatkläger 2 beantragt, der Beschuldigten 2 sei zu verpflichten, ihm eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 500.– zuzüglich 5% Zins seit 8. November 2019 zu bezahlen (act. D2/12/2).

- 131 - 3.2. Die Leistung von Genugtuung setzt das Vorliegen einer immateriellen Unbill – d.h. eine qualifizierte Beeinträchtigung eines immateriellen Wertes – voraus. Im Rahmen von Art. 47 OR folgt die immaterielle Unbill aus einer Tötung oder Körperverletzung, im Rahmen von Art. 49 OR aus einer (besonders schweren) widerrechtlichen

Persönlichkeitsverletzung. Das Genugtuungsbegehren wurde nicht begründet, hat der Privatkläger 2 doch nicht dargetan, weshalb er sich durch die Beschimpfung besonders verletzt gefühlt habe. Eine (besonders schwere) Persönlichkeitsverletzung, die eine Genugtuung rechtfertigen würde, ist denn vorliegend auch nicht ersichtlich. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 2 ist daher abzuweisen. 4. Privatkläger 4 4.1. Der Privatkläger 4 beantragt, der Beschuldigte 3 sei zu verpflichten, ihm Schadenersatz in der Höhe von Fr. 120.– zuzüglich 5% Zins seit 16. August 2018 sowie die Anwaltskosten in Höhe von Fr. 2'442.12 zu bezahlen (act. D3/17/1 und act. D3/17/3). 4.2. Vorliegend besteht der Schaden in Form der Kosten des beschädigten Hemdes. Allerdings wurden die geltend gemachten Kosten nicht hinreichend durch Belege ausgewiesen und vom Beschuldigten 3 in der Höhe bestritten. Der Privatkläger ist daher mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg zu verweisen. XII. Kosen- und Entschädigungsfolgen 1. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten der Untersuchung dem jeweiligen Beschuldigten aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 9'000.– festzusetzen und den Beschuldigten zu gleichen Teilen auferlegt. 2. Die jeweiligen Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden den Beschuldigten 1 und 2 auferlegt. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens betreffend den Beschuldigten 3 werden ihm – infolge des Freispruchs vom Hauptvorwurf des (gewerbsmässigen) betrügerischen Miss-

- 132 - brauch einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB – lediglich zu Fr. 1'180.– (20%) auferlegt. Im Übrigen Umfang von Fr. 4'720.– (80%) fallen sie ausser Ansatz respektive werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. 3. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen der Beschuldigten 1 und 2 werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten 3 werden im Umfang von Fr. 14'000.– (80%) auf die Gerichtskasse genommen; im restlichen Umfang von Fr. 3'500.– (20%) bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Es wird erkannt:

E. 2.6

Zur Bestimmung des Härtefalls rechtfertigt sich nach Ansicht des Bundesgerichts und einem Teil der Lehre grundsätzlich eine Orientierung an den Kriterien zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bei Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls im Sinne von Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE, SR 142.201; vgl. dazu BGE 144 IV 332 E. 3.3.2; BGer 6B_1474/2019 vom 23. März 2020 E. 1.2;

- 117 - 6B_1044/2019 vom 17. Februar 2020 E. 2.4.2; BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 6B_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.7; 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.5; 6B_1192/2018 vom 23. Januar 2019 E. 2.1.1; 6B_724/2018 vom 30. Oktober 2018 E. 2.3.2; 6B_371/2018 vom 21. August 2018 E. 2.5; BERGER, a.a.O., Rz 71 ff.; BRÄGGER, Auswirkungen der neuen strafrechtlichen Landesverweisung auf den Sanktionsvollzug, SZK 1/2017, S. 88; BRUN/FABBRI, Die Landesverweisung – neue Aufgaben und Herausforderungen für die Strafjustiz, recht 2017, S. 245; OBERHOLZER, a.a.O., S. 235 f.; PERRIER DEPEURSINGE, L'expulsion selon les art. 66a à 66d du Code pénal suisse, ZStrR 135/2017, S. 403 f.; POPESCU/WEISSENBERGER, Expulsion pénale et droit des migratins: une casse-tête pour la pratique, AJP 2018, S. 362). Allerdings dürfen jene Kriterien nicht unbesehen übernommen werden, da der ausländerrechtliche Härtefall sich mit dem strafrechtlichen nicht vollständig deckt. Bei der Beurteilung des strafrechtlichen

Härtefalls sind daher etwa auch die Resozialisierungschancen des Verurteilten zu berücksichtigen (BGE 144 IV 332 E. 3.3.2; BGer 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.5; FIOLKA/VETTERLI, a.a.O., S. 86 f.; OBERHOLZER, a.a.O., S. 235).

E. 2.7

Als Kriterien zur Beurteilung des Härtefalls sind nach dem Gesagten insbesondere die Integration, die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder, die finanziellen Verhältnisse, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, der Gesundheitszustand sowie die Möglichkeit der Wiedereingliederung im Herkunftsstaat zu berücksichtigen (BGE 144 IV 332 E. 3.3.2; BGer 6B_1474/2019 vom 23. März 2020 E. 1.2).

E. 2.7.1

Betreffend die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten 1 kann insbesondere auf dessen Aussagen im Rahmen der Untersuchung (act. D1/20 Fragen 61-69; act. D1/24 Fragen 142-154) sowie anlässlich der heutigen Hauptverhandlung (Prot. S. 18 ff.) verwiesen werden. Zusammengefasst machte der Beschuldigte 1 folgende Angaben: Er sei in Polen aufgewachsen und sei da auch zur Schule gegangen. Zuerst habe er eine 6-jährige Grundschule besucht, danach ein 3-jähriges Gymnasium. Nach dem Gymnasium habe er eine Berufsschule besucht. Da er fast monatlich von einem Kinderheim zum nächsten versetzt worden sei, habe er keine Berufsschule abgeschlossen und somit keinen Job erlernt. Er habe einen Bruder und zwei Stiefschwestern und wisse nicht, wo diese und seine Eltern wohnen. Seit 2011 sei er nicht mehr in Polen gewesen. Er sei am 31. Juli 2017 in die Schweiz gekommen und arbeite zurzeit als Hilfsarbeiter. Er sei noch in der Probezeit, danach werde er vielleicht unbefristet angestellt sein. Er habe keine Verwandte in der Schweiz, aber Bekannte. Er spreche Deutsch.

E. 2.7.2

Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten 1 lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten.

E. 2.7.3

Der Beschuldigte 1 ist – in der Schweiz – weder vorbestraft (act. 43/2) noch geständig, was strafzumessungsneutral zu würdigen ist. Der Beschuldigte 1 ist in Polen mehrfach vorbestraft (act. D1/43/3). Da allerdings keine Übersetzung des polnischen Strafregisterauszugs bei den Akten liegt, kann nicht abschliessend beurteilt werden, ob es sich bei den dort aufgeführten Strafen um einschlägige Vorstrafen handelt. Auch sie sind deshalb nicht zu berücksichtigen.

- 101 -

E. 2.8

Bei der Würdigung des Härtefalls schreibt Art. 66a Abs. 2 Satz 2 StGB ausdrücklich vor, die besondere Situation des Ausländers zu berücksichtigen, der in der Schweiz geboren oder aufgewachsen ist (BGE 144 IV 332 E. 3.3.3). Das Bundesgericht hat sich in BGE 146 IV 105 mit der in der Lehre diskutierten Frage auseinandergesetzt, wann eine Person als "in der Schweiz aufgewachsen" gelten soll. Nach einer kurzen Darstellung der in der Lehre vertretenen Ansichten (a.a.O., E. 3.4.3) ist das Bundesgericht zum Schluss gekommen, dass die Anwendung starrer Altersvorgaben sowie die automatische Annahme eines Härtefalls

ab einer bestimmten Anwesenheitsdauer keine Stütze im Gesetz finde. Die Härtefallprüfung

- 118 - sei vielmehr in jedem Fall anhand der gängigen Integrationskriterien vorzunehmen. Der besonderen Situation von in der Schweiz geborenen oder aufgewachsenen ausländischen Personen werde dabei Rechnung getragen, indem eine längere Aufenthaltsdauer – zusammen mit einer guten Integration – in aller Regel als starkes Indiz für das Vorliegen von genügend starken privaten Interessen und damit für die Bejahung eines Härtefalls zu werten sei (erste kumulative Voraussetzung). Bei der allenfalls anschliessend vorzunehmenden Interessenabwägung (zweite kumulative Voraussetzung) sei der betroffenen Person mit zunehmender Aufenthaltsdauer ein gewichtigeres Interesse an einem Verbleib in der Schweiz zuzubilligen. Hingegen könne davon ausgegangen werden, dass die in der Schweiz verbrachte Zeit umso weniger prägend gewesen sei, je kürzer der Aufenthalt gewesen sei, weshalb auch das private Interesse an einem Verbleib in der Schweiz weniger stark zu gewichten sei (a.a.O., E. 3.4.4).

E. 2.9

Ist bei einer Gesamtbetrachtung der obengenannten Kriterien von einem schweren persönlichen Härtefall auszugehen, so ist in einem zweiten Schritt das private Interesse des Beschuldigten am weiteren Verbleib in der Schweiz dem konkreten (Sicherheits-)Interesse an seiner Landesverweisung gegenüberzustellen. Nur wenn dabei das private das öffentliche Interesse überwiegt, ist ausnahmsweise von der Anordnung einer obligatorischen Landesverweisung abzusehen. 3. Ausländische Person und Katalogtat 3.1. Der Beschuldigte 1 ist polnischer Staatsbürger und verfügt über eine B-Aufenthaltsbewilligung für Kurzaufenthalter (act. D1/43/1). Der Beschuldigte 2 ist polnischer Staatsbürger mit B-Aufenthaltsbewilligung (act. D1/44/1). Der Beschuldigte 3 ist polnischer Staatsbürger mit B-Aufenthaltsbewilligung (act. D1/45/1). Es handelt sich somit um ausländische Personen im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB. 3.2. Da der Beschuldigte 2 des gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 147 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen ist, liegt bei ihm eine Katalogtat vor (Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB).

- 119 - 3.3. Der Beschuldigte 1 wird – wie bereits ausgeführt – der Gehilfenschaft zum betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB, der Beschuldigte 3 der Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261bis StGB, der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB sowie der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. Dabei handelt es sich nicht um Katalogtaten im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB, weshalb nur zu prüfen ist, ob eine nicht obligatorische Landesverweisung im Sinne von Art. 66abis StGB in Frage kommt. Diese "Kann-Bestimmung" haben die Gerichte nach pflichtgemässen Ermessen anzuwenden. Die gesetzgeberische Wertung, welche in Art. 66a StGB vorgibt, bei welchen Delikten zwingend eine Landesverweisung zu verhängen ist, impliziert, dass bei übrigen Verbrechen oder Vergehen eine erhebliche Schwere vorliegen und im Einzelfall die negative Legalprognose aus spezialpräventiver Sicht diese Massnahme indizieren muss. Vorliegend fehlt es sowohl beim Beschuldigten 1 als auch beim Beschuldigten 3 bereits an der notwendigen erheblichen Schwere des Deliktes, weshalb auch keine nicht obligatorische Landesverweisung anzuordnen ist. Aus diesem Grund ist der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung einer Landesverweisung betreffend die Beschuldigten 1

und 3 abzuweisen. Es ist im Folgenden zu prüfen, ob betreffend den Beschuldigten 2 die weiteren Voraussetzungen für die Anordnung einer Landesverweisung erfüllt sind. 4. Vollzugshindernisse Vorgängig ist zu prüfen, ob einer Rückführung des Beschuldigten 2 in dessen Ziel- land Vollzugshindernisse nach Art. 66d Abs. 1 StGB entgegenstehen. Ist dies zu bejahen, ist von einem persönlichen Härtefall auszugehen und eine weitere Härtefallprüfung, nicht aber die nachgelagerte Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen, erübrigt sich. Gemäss Art. 66d Abs. 1 StGB stellen die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts Vollzugshindernisse dar, wobei das sog. flüchtlingsrechtliche Non-Refoulement-Gebot in Abs. 1 besonders erwähnt wird. Der Beschuldigte 2 ist kein Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention. Eine Rückführung des Beschuldigten 2 nach Polen würde auch gegen keine andere Norm des zwingenden Völkerrechts verstossen.

- 120 - 5. Härtefallprüfung 5.1. Ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB liegt im Allgemeinen dann vor, wenn ein Eingriff in den Anspruch auf Privat- und Familienleben (Art. 13 BV und Art. 8 EMRK) gegeben ist, der eine "gewisse Tragweite" angenommen hat (BGer 6B_1474/2019 vom 23. März 2020 E. 1.4; 6B_1044/2019 vom 17. Februar 2020 E. 2.4.3; 6B_1192/2018 vom 23. Januar 2019 E. 2.1.2; 6B_724/2018 vom 30. Oktober 2018 E. 2.3.2 ["une ingérence d'une certaine importance"]; 6B_371/2018 vom 21. August 2018 E. 2.5 ["un'ingerenza di una certa portata"]). 5.2. Unter dem Titel der Achtung des Privatlebens im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK genügt selbst eine lange Anwesenheit und die damit verbundene normale Integration nicht. Erforderlich sind vielmehr besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur (BGE 130 II 281 E. 3.2.1; BGer 6B_1044/2019 vom 17. Februar 2020 E. 2.5.2; 6B_1218/2019 vom 19. Dezember 2019 E. 2.3.1). Es ist dabei – wie bereits erwähnt – unzulässig, schematisch ab einer gewissen Aufenthaltsdauer eine Verwurzelung in der Schweiz anzunehmen (BGer 6B_1044/2019 vom 17. Februar 2020 E. 2.5.2; 6B_1218/2019 vom 19. Dezember 2019 E. 2.3.1; BGE 146 IV 105 E. 3.4.4). 5.3. In den familienrechtlichen Schutzbereich von Art. 8 Ziff. 1 EMRK wird dann eingegriffen, wenn eine Ausweisung nahe, tatsächlich gelebte familiäre Beziehungen zu einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne Weiteres zumutbar ist, das Familienleben andernorts zu pflegen (BGE 144 I 266 E. 3.3; 144 II 1 E. 6.1; 139 I 330 E. 2.1; 137 I 247 E. 4.1.2; 116 Ib 353 E. 3c; BGer 6B_1474/2019 vom 23. März 2020 E. 1.4). Intakte familiäre Beziehungen zu in der Schweiz niedergelassenen Familienmitgliedern sind grundsätzlich als erhebliches privates Interesse an einem Verbleib in der Schweiz zu gewichten (BGer 6B_1044/2019 vom 17. Februar 2020 E. 2.5.3).

- 121 - 5.4. Der am Tag der Hauptverhandlung 34-jährige Beschuldigte 2 sei in Polen in AV._____ geboren und habe ein Abitur abgeschlossen. Als er 20 Jahre geworden sei, sei er nach AW._____ zu seinen Eltern ausgewandert. Er sei in die Schweiz gekommen um zu arbeiten und um zu trainieren. Die Bedingungen für die Sportart Boxen, welche er betreibe, seien hier wesentlich besser. Er sei seit vier Jahren in der Schweiz. Er habe kein Vermögen und wisse nicht, ob er Schulden habe. Er spreche kein Deutsch und lebe nicht in einer Partnerschaft. Er führe eine Firma namens "BA._____" im Bereich Transport und Spedition mit Sitz in Polen, welche auf dem Gebiet der ganzen Europäischen Union tätig sei. Er arbeite hier und es gebe auch Personen, welche ihm dabei helfen würden. Er verdiene zwischen Fr. 3'000.– und Fr. 6'000.– pro Monat. Er habe monatliche Ausgaben in der Höhe von

ca. Fr. 2'000.–. Er habe keine Verwandte in der Schweiz, aber Freunde, vor allem aus dem Training. 5.5. In der Schweiz hat der Beschuldigte 2 keine familiären Beziehungen. Er spricht kein Deutsch. Er habe nach eigenen Angaben zwar eine Firma, diese habe jedoch ihren Sitz in Polen und sei in der ganzen EU tätig. Von einer beruflichen Integration des Beschuldigten 2 in der Schweiz kann aus diesem Grund keinesfalls die Rede sein. Nach dem Gesagten ist von keinem persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB auszugehen, weshalb sich eine nachgelagerte Abwägung der privaten und öffentlichen Interesse erübrigt. Der Beschuldigte 2 ist daher in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB des Landes zu verweisen. 6. Dauer der Landesverweisung 6.1. Die Bemessung der Dauer der Landesverweisung liegt gemäss Botschaft im Ermessen des Gerichts, das sich dabei insbesondere am Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu orientieren hat (Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes [Umsetzung von Art. 121 Abs. 3-6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer] vom 26. Juni 2013, BBl. 2013, S. 6021). Massgebliche Kriterien der Verhältnismässigkeitsprüfung und damit für die Beurteilung der Dauer der Landesverweisung sind unter anderem die Schwere des Delikts, das Verschulden des Betroffenen, die Dauer der Anwesenheit und der Grad

- 122 - der Integration, die familiären Verhältnisse sowie die Wiedereingliederungschancen im Herkunftsstaat (vgl. BGer 2C_528/2020 vom 21. August 2020 E. 3.1). 6.2. Auch wenn der Beschuldigte 2 eine Katalogtat nach Art.66a StGB begangen hat, ist doch festzuhalten, dass die Schwere des Deliktes doch nicht besonders gravierend ist. Da es zudem der erste Vorfall dieser Art für ihn war, erscheint es verhältnismässig, den Beschuldigten 2 für die Dauer des gesetzlichen Minimums von 5 Jahren aus dem Gebiet der Schweiz zu verweisen. IX. Einziehungen 1. Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Art. 69 StGB). 2. Gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO kann der Untersuchungsbeamte Gegenstände und Vermögenswerte, die als Beweismittel oder zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden oder zur Einziehung in Frage kommen, in Beschlag nehmen oder auf andere Weise der Verfügung ihres Inhabers entziehen. Über beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte wird bei Abschluss des Verfahrens entschieden (Art. 267 Abs. 3 StPO). 3. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 23. Januar 2020 beschlagnahmten und bei der Lagerbehörde (Stadtpolizei Zürich, Asservate Triage, Geschäfts-Nr. 76903714) lagernden Gegenstände stammen aus einer strafbaren Handlung, sind deshalb einzuziehen und nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils der Lagerbehörde zur Vernichtung/gutscheinenden Verwendung zu überlassen:

- 123 - - VISA-Karte, Débito, Blue BBVA (Asservat-Nr. A013'306'495); - 1 DNA-Spur-Wattetupfer (Asservat-Nr. A013'311'018); - Daktyloskopische Spur ab Kreditkarte (Asservat-Nr. A013'312'135); - 1 Brief, Schreiben der I. _____ vom 30. August 2019 betr. Rückerstattung (Asservat-Nr. A013'346'355); - Ausweiskopie von A. _____ betr. 6 Power-Banks-Rückgabe (Asservat-Nr. A013'346'457); - Verpackungsbehälter, Effektensack mit 24 Power-Banks und 1 Power-Bank-Verpackung (Asservat-Nr. A013'364'766); - Batterie (Akkumulator), Effektensack mit 2 Power-Banks und 1

Power-Bank- Verpackung (Asservat-Nr. A013'364'777); - Batterie (Akkumulator), Effektensack mit 2 Power-Banks inkl. Ladekabel; 1 Kopfhörer (Asservat-Nr. A013'364'802); - Verpackungsbehälter, Effektensack mit 8 Power-Bank-Verpackungen (Asservat-Nr. A013'364'835); - Verpackungsbehälter, Effektensack mit 3 Power-Bank-Verpackungen (Asservat-Nr. A013'364'846); - Verpackungsbehälter, Effektensack mit 30 Power-Bank-Verpackungen (Asservat-Nr. A013'364'868); - Verpackungsbehälter, Effektensack mit 79 Power-Bank-Verpackungen (Asservat-Nr. A013'364'880); - Verpackungsbehälter, Effektensack mit 120 Power-Bank-Verpackungen (Asservat-Nr. A013'364'891); - Verpackungsbehälter, Papiersack mit 50 Power-Bank-Verpackungen (Asservat-Nr. A013'364'915); - Verpackungsbehälter, Papiersack mit 44 Power-Bank-Verpackungen (Asservat-Nr. A013'364'937);

- 124 - - Verpackungsbehälter, Papiersack mit 57 Power-Bank-Verpackungen (Asservat-Nr. A013'364'948); - 1 Quittung von I._____ betr. Rückerstattung vom 25. November 2019 (Asservat-Nr. A013'365'112). 4. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 23. Januar 2020 beschlagnahmten und bei der Lagerbehörde (Stadtpolizei Zürich, Asservate Triage, Geschäfts-Nr. 76903714) lagernden Gegenstände sind Eigentum der H._____ AG und sind dieser innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herauszugeben: - 21 Power-Bank "H._____", grün, inkl. Verbindungskabel (Asservat-Nr. A013'295'686). Werden die Gegenstände von der H._____ AG innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils nicht herausverlangt, so werden sie der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen. 5. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 23. Januar 2020 beschlagnahmten und bei der Lagerbehörde (Stadtpolizei Zürich, Asservate Triage, Geschäfts-Nr. 76903714) lagernden Gegenstände stehen nicht im Zusammenhang mit den vorliegenden Delikten und sind deshalb dem Beschuldigten 1 als berechtigte Person innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herauszugeben: - Mietvertrag zw. J._____ und A._____ vom 1. Februar 2019 (Asservat-Nr. A013'365'134); - 1 iPhone 6S mit Akku-Hülle, Marke Apple, weiss/rosa (Asservat-Nr. A013'322'651); - Laufwerk (Computer), 5 Festplatten (Asservat-Nr. A013'365'087); - 1 Quittung für 1 iPhone 5S, silver (Asservat-Nr. A013'365'101).

- 125 - Werden die Gegenstände vom Beschuldigten 1 innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils nicht herausverlangt, so werden sie der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen. 6. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 23. Januar 2020 beschlagnahmten und bei der Lagerbehörde (Stadtpolizei Zürich, Asservate Triage, Geschäfts-Nr. 76903714) lagernden Gegenstände stehen nicht im Zusammenhang mit den vorliegenden Delikten und sind deshalb dem Beschuldigten 2 als berechtigte Person innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herauszugeben: - 1 Mobiltelefon, Marke Dual (Asservat-Nr. A013'322'811); - 1 iPhone 5S, Marke Apple, weiss/silber (Asservat-Nr. A013'322'980); - 1 Samsung Computer (tragbar) inkl. Ladekabel (Asservat-Nr. A013'346'117); - 1 Mobiltelefon der Marke WIKO (Asservat-Nr. A013'365'167); - 1 Mobiltelefon, iPhone 6s, roségold (Asservat-Nr. A013'365'189); - 1 Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln (Asservat-Nr. A013'346'377); - 1 Schlüsselbund mit 2 Schlüsseln (Asservat-Nr. A013'346'413); - 1 rote Mappe (Asservat-Nr. A013'365'214) enthaltend: - 1 Untervermietvertrag B._____, BC._____ [Stadt in der Schweiz] 28.05.2019, - 1 Schreiben

Sozialhilfe B._____, 17.05.2019, - weitere Unterlagen B._____ sowie - 1 gelbes Einlegerheft mit Unterlagen B._____. Werden die Gegenstände vom Beschuldigten 2 innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils nicht herausverlangt, so werden sie der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen. 7. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 23. Januar 2020 beschlagnahmten und bei der Lagerbehörde (Stadtpolizei Zürich,

- 126 - Asservate Triage, Geschäfts-Nr. 76903714) lagernden Gegenstände stehen nicht im Zusammenhang mit den vorliegenden Delikten und sind deshalb dem Beschuldigten 3 als berechtigte Person innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herauszugeben: - 1 Herrenjacke Marke Kaygo, grau (Asservat-Nr. A013'365'054); - 1 iPhone SE, Marke Apple, silber (Asservat-Nr. A013'323'074). Werden die Gegenstände vom Beschuldigten 3 innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils nicht herausverlangt, so werden sie der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen. 8. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 23. Januar 2020 beschlagnahmte Barschaft in Höhe von Fr. 1'930.– wurde durch eine strafbare Handlung hervorgebracht; sie wird deshalb eingezogen und zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten des Beschuldigten 2 verwendet. X. Abnahme einer DNA-Probe / Erstellung eines DNA-Profiles 1. Die Staatsanwaltschaft beantragt bei den Beschuldigten 1 und 2 die Abnahme einer DNA-Probe und die Erstellung eines DNA-Profiles im Sinne von Art. 5 des DNA-Profil-Gesetzes (act. D1/49/3 S. 5; act. D1/50/1 S. 6 f.). 2. Das Gericht kann gemäss Art. 257 StPO in seinem Urteil anordnen, dass eine Probe genommen und ein DNA-Profil von Personen erstellt wird, die wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden sind (lit. a), die wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität verurteilt worden sind (lit. b) oder gegenüber denen eine therapeutische Massnahme oder die Verwahrung angeordnet worden ist (lit. c). Ziel dieser Bestimmung ist es, künftige Straftaten eines potenziell gefährlichen Verurteilten zu erkennen oder frühere von ihm begangene Delikte aufzuklären (HANSJAKOB/GRAF, in: DO-

- 127 - NATSCH/LIEBER/SUMMERS/WOHLERS [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 257 N 1). Zu beachten ist hierbei insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, stellt doch die DNA-Erfassung einen Grundrechtseingriff dar (FRICKER/MAEDER, in: NIGGLI/HEER/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], Schweizerische Strafprozessordnung, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 257 N 4). 3. Da vorliegend weder der Beschuldigte 1 noch der Beschuldigte 2 zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wird, ist bereits aus diesem Grund von einer Abnahme einer DNA-Probe abzusehen. Die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Abnahme einer DNA-Probe und die Erstellung eines DNA-Profiles sind nach dem Gesagten abzuweisen. XI. Zivilansprüche 1. Allgemeines

E. 7

Dezember 2019 gemachten Aussage, wonach der Beschuldigte 2 jeweils bei den Automaten mit seiner Kreditkarte Power-Banks gekauft habe (act. D1/31/7 Fragen

- 20 - 24 und 27), gab der Beschuldigte 2 zu Protokoll, er habe hierzu nichts zu sagen (act. D1/23 Fragen 82 f.). Auf Vorhalt der Aussage des Beschuldigten 1, wonach er sich selbst durch den Beschuldigten 2 betrogen fühle (act. D1/31/7 Frage 30), gab der Beschuldigte 2

zu Protokoll, er habe mit keinen Power-Banks gehandelt. Er sei kein Lager für Power-Banks. Alles, was er am Kiosk gekauft habe, habe er für den eigenen Gebrauch gekauft, um das Telefon zu laden oder so (act. D1/23 Frage 84). Auf Vorhalt der weiteren Aussage des Beschuldigten 1, wonach er die Power-Banks vom Beschuldigten 2 bekommen habe, wobei er diese nicht genommen hätte, wenn er gewusst hätte, dass diese von einer gestohlenen Kreditkarte stammen würden (act. D1/31/7 Frage 36), sowie auf Vorhalt der weiteren Aussage des Beschuldigten 1, wonach er vom Beschuldigten 2 Power-Banks erhalten habe und bei Rückgabe ein Teil des Depots habe behalten dürfen (a.a.O., Frage 34), gab der Beschuldigte 2 zu Protokoll, er sei kein Lager für Power-Banks. Er habe Power-Banks weder verkauft noch damit gehandelt (act. D1/23 Fragen 92 und 94). Auf die Frage, wem die bei der Hausdurchsuchung aufgefundenen Power-Banks und Power-Bank-Verpackungen gehören würden, gab der Beschuldigte 2 zu Protokoll, als die Polizei in die Wohnung, welche er miete, gekommen sei, habe sie zwei Räume durchgesucht. Die Power-Banks und die Verpackungen hätten sich in demjenigen Raum befunden, in dem der Beschuldigte 1 gewohnt habe. Als die Polizei in die Wohnung gekommen sei, habe der Beschuldigte 2 alle seine Sachen gezeigt, die sich in der Wohnung befunden hätten (a.a.O., Frage 85). Die Power-Banks und Verpackungen hätten im Zimmer des Beschuldigten 1 gelegen. Er wisse nicht, wem diese gehören, aber es seien nicht seine gewesen (a.a.O., Fragen 86 f.). Auf die Frage, wem die gestohlene Kreditkarte, die bei der Hausdurchsuchung sichergestellt worden sei, gehöre, gab der Beschuldigte 2 zur Antwort, er wisse es nicht, sie sei nicht in seinen Sachen gefunden worden (a.a.O., Frage 88). Auf die Frage, ob seine Fingerabdrücke auf dieser Karte seien, gab der Beschuldigte 2 zu Protokoll, vielleicht habe er sie beim Wohnungsputz verschoben, es sei möglich (a.a.O., Frage 89). Die Frage, ob diese Karte ihm gehöre, wurde vom Beschuldigten 2 verneint. Er besitze seine eigene Karte (a.a.O., Frage 90). Er habe

- 21 - an Automaten Coca-Colas und verschiedene Waffeln mit hohem Proteingehalt gekauft (a.a.O., Fragen 95 und 97). Er habe sowohl bar als auch mit seiner eigenen Karte bezahlt (a.a.O., Frage 96). Auf die Ergänzungsfrage des Beschuldigten 1, wieso er ihn betrogen habe, gab der Beschuldigte 2 zur Antwort, er habe so etwas nie zu ihm gesagt und ihm auch nichts verkauft. Auf die weitere Ergänzungsfrage des Beschuldigten 1, warum – wenn er doch nichts genommen habe – dann seine Fingerabdrücke auf der Kreditkarte und auf den Verpackungen gewesen seien, welche im Zimmer des Beschuldigten 1 gefunden worden seien, gab der Beschuldigte 2 zur Antwort, es sei möglich, dass er diese Karte beim Wohnungsputz verschoben oder berührt habe. Auf die weitere Ergänzungsfrage des Beschuldigten 1, wieso der Beschuldigte 2 mit dem Leiter von H._____ gesprochen habe und diesem gesagt habe, dass diese Sachen von ihm gekauft worden seien, gab der Beschuldigte 2 zu Protokoll, es sei der Beschuldigte 1 gewesen, der ihn angerufen habe. Dieser habe ihm gesagt, er solle mit jemandem reden. Der Beschuldigte 2 habe nicht so recht gewusst, ob er mit der Polizei oder mit dem Leiter der H._____ gesprochen habe. Er habe die Unterhaltung noch auf Facebook. Der Beschuldigte 1 habe Folgendes gesagt: "Wenn ich sage, dass ich dir die Sachen verkauft habe, dann kommt die Polizei nicht." Der Beschuldigte 2 habe ihm geantwortet: "Du sollst dich nicht einmischen, weil es nicht meine Sache ist, von wem du irgendwelche Power-Banks kaufst. Es ist nicht meine Sache." Der Beschuldigte 2 habe die Unterhaltung auf Facebook. Der Beschuldigte 1 habe zwar das Konto blockiert, der Beschuldigte 2 habe aber dennoch die Unterhaltung (a.a.O., S. 15).

Dezember 2019 (act. D1/33/9) Der Beschuldigte 3 führte anlässlich der Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht Zürich vom 9. Dezember 2019 (act. D1/33/9) auf Vorhalt des Tatvorwurfes aus, dabei handle es sich nicht um seine Karte. Als die Polizei in die Wohnung gekommen sei, hätte sie nur seine zwei Mitbewohner verhaften sollen und nicht ihn. Er habe damit nichts zu tun. Er sei nur zur falschen Zeit am falschen Ort gewesen (a.a.O., S. 3).

E. 13

N 12). (Mit-)Täterschaft, aber auch Anstiftung und Gehilfenschaft setzen in subjektiver Hinsicht den jeweiligen Vorsatz der Beteiligung – in je unterschiedlicher Rolle – an der Haupttat voraus (FORSTER, BSK StGB, a.a.O., Vor Art. 24 N 21).

- 82 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.